

## Aufstiegs-BAföG

Mit dem Aufstiegs-BAföG unterstützt Sie der Staat bei der Finanzierung Ihrer Weiterbildung. Bei förderfähigen Prüfungslehrgängen erhalten Sie einen Zuschuss von 50% zu den Lehrgangskosten<sup>1</sup>. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für Studienmaterialien. Über den restlichen Betrag wird Ihnen ein zins- und tilgungsfreies<sup>2</sup> Darlehen angeboten. Bei erfolgreich bestandener Prüfung erhalten Sie darauf noch einmal einen Nachlass von 50%.

| Aufstiegs-BAföG für den Prüfungslehrgang |                                                                | Gepr. Fachwirt/-in für Marketing |                                    |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
|                                          | Lehrgangskosten:                                               |                                  | <b>3.800,00 €</b>                  |
| abzüglich                                | Zuschuss                                                       | 50%                              | <b>1.900,00 €</b>                  |
|                                          | Darlehensbetrag                                                |                                  | <b>1.900,00 €</b>                  |
| abzüglich                                | Nachlass bei erfolgreicher Prüfung<br>zu leistender Restbetrag | 50%                              | <b>950,00 €</b><br><b>950,00 €</b> |
|                                          | Ersparnis in Prozent:                                          |                                  | <b>75%</b>                         |

[Alle weiteren Infos finden Sie auf www.aufstiegs-bafög.de](http://www.aufstiegs-bafög.de)

<sup>1</sup>Förderfähig sind auch Prüfungsgebühren. Diese werden durch die zuständige Prüfungsstelle (IHK) erhoben und sind daher hier nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup>§ 13 Abs. 3 AFBG : "[...]während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von sechs Jahren [...]."

Bei Vollzeitveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, Unterhalt zu beantragen. Da dieser anders als der Zuschuss zu Lehrgangs- und Prüfungskosten einkommensabhängig ist, verzichten wir auf eine modellhafte Darstellung.